

25. Mitteilungsblatt

Nr. 33-35

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2024/2025
25. Stück; Nr. 33-35

WAHLEN

33. Ausschreibung der Wahl zum Senat der Medizinischen Universität Wien

34. Ausschreibung der Wahl in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Wien

35. Ausschreibung der Wahl der Vertreter:innen der Ärzt:innen sowie Zahnärzt:innen im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG

33. Ausschreibung der Wahl zum Senat der Medizinischen Universität Wien

Die Rechtsgrundlagen für die Wahl zum Senat der Medizinischen Universität Wien bilden § 25 Universitätsgesetz 2002 (UG) sowie §§ 9ff des I. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien (Satzung).

1. Tag, Zeit und Ort der Wahl

Wahltag: Donnerstag, **12. Juni 2025** in der Zeit von **7.00 Uhr** bis **17.00 Uhr**,
Freitag, **13. Juni 2025** in der Zeit von **7.00 Uhr** bis **17.00 Uhr** und
Montag, **16. Juni 2025** in der Zeit von **07.00 Uhr** bis **15.00 Uhr**,

Ort/Wahllokal: Medizinische Universität Wien
Rektoratssaal der Medizinischen Universität Wien
Bauteil (BT) 88, Ebene 01, Raumnummer 88.01.514 und 88.01.514.1

2. Wahlberechtigung und Zahl der zu wählenden Mitglieder

Die Mitglieder des Senats werden nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts gewählt. Die Stimmabgabe hat daher geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort zu erfolgen. Die Wahlberechtigung ist grundsätzlich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Mitarbeiter:innen-Ausweises der Medizinischen Universität Wien / AKH nachzuweisen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Wahlausschreibung („Stichtag“, **Freitag 28. Februar 2025**) in einem aktiven Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Wien stehen. Nicht wahlberechtigt sind daher insbesondere Universitätsdozent:innen und Privatdozent:innen (§ 102 UG) ohne Arbeitsverhältnis zur Medizinischen Universität Wien, Voluntär:innen sowie Praktikant:innen, freie Dienstnehmer:innen und Werkvertragsnehmer:innen. Nicht passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des Universitätsrats und des Rektorats (§ 20 Abs. 2 UG).

Die **Funktionsperiode** des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit 1. Oktober 2025. Die zu wählenden Mitglieder dürfen für höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden gewählt werden. Diese Bestimmung war erstmals auf eine am 1. Oktober 2021 bereits laufende Funktionsperiode des Senats anzuwenden. Vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossene Funktionsperioden bleiben außer Betracht.

Die Anzahl der Mitglieder des Senats beträgt 26. Davon sind gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des I. Abschnitts der Satzung zu wählen:

a. Dreizehn Vertreter:innen der Universitätsprofessor:innen (§§ 98, 99 Abs. 1, 4 und Abs. 6 sowie § 99a UG) einschließlich der Leiter:innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitäts- und Vertragsprofessor:innen nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG), Vertragsbedienstetengesetz (VBG) und Angestelltengesetz (AngG) sowie die Leiter:innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor:innen sind (§§ 20 Abs. 5 und 32 Abs. 1 UG).

b. Sechs Vertreter:innen der Universitätsdozent:innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärzt:innen in Facharztausbildung

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitäts- und Vertragsdozent:innen (Amtstitel: außerordentliche Universitätsprofessorin und außerordentlicher Universitätsprofessor), Universitäts- und Vertragsassistent:innen sowie Assistent:innen nach BDG, VBG und AngG, Bundes- und Vertragslehrer:innen, studentische Mitarbeiter:innen, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen in Ausbildung gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, wissenschaftliche Beamt:innen und Vertragsbedienstete, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Drittmittelangestellte (§§ 26 und 27 UG) sowie alle Ärzt:innen in Facharztausbildung.

c. Ein:e Vertreter:in des allgemeinen Universitätspersonals

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Beamt:innen und Vertragsbediensteten sowie Arbeitnehmer:innen nach dem AngG im Bereich des administrativen, technischen, Bibliotheks- und Krankenpflegepersonals sowie alle Drittmittelangestellten (§§ 26 und 27 UG), sofern sie nicht unter das wissenschaftliche Personal fallen.

3. Wähler:innenverzeichnis

Das Wähler:innenverzeichnis liegt von **Dienstag, 11. März 2025** bis **Montag, 17. März 2025** in der Abteilung Recht und Compliance der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Innerhalb dieses Zeitraums kann gegen das Wähler:innenverzeichnis schriftlich bei der:beim Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Abteilung Recht und Compliance der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien; rechtsabteilung@meduniwien.ac.at) Einspruch erhoben werden.

Die Einsichtnahme ist Montag bis Donnerstag von 8:00 – 16:00 Uhr, und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

4. Briefwahl

Die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl ist nicht möglich.

5. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen den Namen der:des Vertreter:in des Wahlvorschlages tragen und können **von Donnerstag, 3. April 2025 bis spätestens Donnerstag, 24. April 2025**, adressiert an die:den Vorsitzende:n der Wahlkommission (p.A. Abteilung Recht und Compliance der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien), eingereicht werden.

Neben dem Postweg ist Montag bis Donnerstag von 8:00 – 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr eine persönliche Abgabe in der Abteilung Recht und Compliance der Medizinischen Universität Wien möglich. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Wahlvorschläge sind stets schriftlich einzubringen.

Ein Wahlvorschlag hat jedenfalls zu enthalten:

1. mindestens die eineinhalbfache Anzahl der zu wählenden Vertreter:innen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 3 des I. Abschnitts der Satzung,
2. mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle pro Gruppe und
3. die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten Wahlwerber:innen

Wahlvorschläge der Gruppe der Universitätsdozent:innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärzt:innen in Facharztausbildung haben mindestens zwei Universitätsdozent:innen zu enthalten.

Die Erstellung der Liste der Kandidat:innen als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter:innen der einzelnen Gruppen hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder.

Wahlwerber:innen, die auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren, sind von der zuständigen Wahlkommission aus sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist unzulässig.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen **ab Freitag, 6. Juni 2025** bis zur Wahl in der Abteilung Recht und Compliance der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme auf. Die Einsichtnahme ist Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr möglich.

Eine Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der ausgegebenen Stimmzettel abgegeben werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Vertreter:innen entsprechend ihrer Reihung gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der Rektor
Markus Müller

34. Ausschreibung der Wahl in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Wien

Die Rechtsgrundlagen für die Wahl in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Wien bilden § 42 Universitätsgesetz 2002 (UG) sowie §§ 1ff des V. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien (Satzung).

1. Tag, Zeit und Ort der Wahl

Wahltag: Donnerstag, **12. Juni 2025** in der Zeit von **7.00 Uhr** bis **17.00 Uhr**,

Freitag, **13. Juni 2025** in der Zeit von **7.00 Uhr** bis **17.00 Uhr** und

Montag, **16. Juni 2025** in der Zeit von **07.00 Uhr** bis **15.00 Uhr**,

Ort/Wahllokal: Medizinische Universität Wien

Rektoratssaal der Medizinischen Universität Wien

Bauteil (BT) 88, Ebene 01, Raumnummer 88.01.514 und 88.01.514.1

2. Wahlberechtigung und Zahl der zu wählenden Mitglieder

Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen werden nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts gewählt. Die Stimmabgabe hat daher geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort zu erfolgen. Die Wahlberechtigung ist grundsätzlich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Mitarbeiter:innen- Ausweises der Medizinischen Universität Wien / AKH nachzuweisen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Wahlausschreibung („Stichtag“, **Freitag, 28. Februar 2025**) in einem aktiven Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Wien stehen. Nicht wahlberechtigt sind daher insbesondere Universitätsdozent:innen und Privatdozent:innen (§ 102 UG) ohne Arbeitsverhältnis zur Medizinischen Universität Wien, Voluntär:innen sowie Praktikant:innen, freie Dienstnehmer:innen und Werkvertragsnehmer:innen.

Die entsendeten Personen sollen Interesse an Angelegenheiten der Gleichbehandlung und des Gender-Mainstreaming aufweisen und über entsprechende Erfahrungen verfügen.

Die **Funktionsperiode** des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober 2025.

Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen für höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden gewählt werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist unzulässig. Diese Bestimmung war am 1.10.2022 erstmalig anwendbar.

Die Anzahl der Mitglieder beträgt 12. Davon sind gemäß § 2 des V. Abschnitts der Satzung zu wählen:

a. Zwei Mitglieder und mindestens zwei Ersatzmitglieder der Universitätsprofessor:innen einschließlich der Leiter:innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG)

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitäts- und Vertragsprofessor:innen nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG), Vertragsbedienstetengesetz (VBG) und Angestelltengesetz (AngG) sowie die Leiter:innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor:innen sind (§§ 20 Abs. 5 und 32 Abs. 1 UG).

b. Vier Mitglieder und mindestens vier Ersatzmitglieder der Universitätsdozent:innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärzt:innen in Facharztausbildung (§ 94 Abs. 2 Z 2 und Z 3 UG)

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitäts- und Vertragsdozent:innen (Amtstitel: außerordentliche Universitätsprofessorin und außerordentlicher Universitätsprofessor), Universitäts- und Vertragsassistent:innen sowie Assistent:innen nach BDG, VBG und AngG, Bundes- und Vertragslehrer:innen, studentische Mitarbeiter:innen, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen in Ausbildung gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, wissenschaftliche Beamt:innen und Vertragsbedienstete, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Drittmittelangestellte (§§ 26 und 27 UG) sowie alle Ärzt:innen in Facharztausbildung.

c. Vier Mitglieder und mindestens vier Ersatzmitglieder des allgemeinen Universitätspersonals

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Beamt:innen und Vertragsbediensteten sowie Arbeitnehmer:innen nach dem AngG im Bereich des administrativen, technischen, Bibliotheks- und Krankenpflegepersonals sowie alle Drittmittelangestellten (§§ 26 und 27 UG), sofern sie nicht unter das wissenschaftliche Personal fallen.

3. Wähler:innenverzeichnis

Das Wähler:innenverzeichnis liegt von **Dienstag, 11. März 2025** bis **Montag, 17. März 2025** in der Abteilung Recht und Compliance der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Innerhalb dieses Zeitraums kann gegen das Wähler:innenverzeichnis schriftlich bei der:beim Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Abteilung Recht und Compliance der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien; rechtsabteilung@meduniwien.ac.at) Einspruch erhoben werden.

Die Einsichtnahme ist Montag bis Donnerstag von 8:00 – 16:00 Uhr, und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

4. Briefwahl

Die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl ist nicht möglich.

5. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen den Namen der:des Vertreter:in des Wahlvorschlages tragen und können **von Donnerstag, 3. April 2025 bis spätestens Donnerstag, 24. April 2025**, adressiert an die:den Vorsitzende:n der Wahlkommission (p.A. Abteilung Recht und Compliance der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien), eingereicht werden.

Neben dem Postweg ist Montag bis Donnerstag von 8:00 – 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr eine persönliche Abgabe in der Abteilung Recht und Compliance der Medizinischen Universität Wien möglich. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Wahlvorschläge sind stets schriftlich einzubringen.

Ein Wahlvorschlag hat jedenfalls zu enthalten:

1. mindestens die eineinhalbfache Anzahl der zu wählenden Vertreter:innen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 3 des I. Abschnitts der Satzung,
2. mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle pro Gruppe und
3. die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten Wahlwerber:innen

Wahlvorschläge der Gruppe der Universitätsdozent:innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärzt:innen in Facharztausbildung haben mindestens zwei Universitätsdozent:innen zu enthalten.

Die Erstellung der Liste der Kandidat:innen als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter:innen der einzelnen Gruppen hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder.

Wahlwerber:innen, die auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren, sind von der zuständigen Wahlkommission aus sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen **ab Freitag, 6. Juni 2025** bis zur Wahl in der Abteilung Recht und Compliance der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme auf. Die Einsichtnahme ist Freitag von 8:00 – 14:00 und Montag bis Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr möglich.

Eine Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der ausgegebenen Stimmzettel abgegeben werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Vertreter:innen entsprechend ihrer Reihung gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der Rektor
Markus Müller

35. Ausschreibung der Wahl der Vertreter:innen der Ärzt:innen sowie Zahnärzt:innen im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG

Gemäß § 34 Universitätsgesetz 2002 (UG) und §§ 25ff des I. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien (Satzung) haben die im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität tätigen Ärzt:innen sowie Zahnärzt:innen mit Ausnahme der Leiter:innen von Organisationseinheiten aus ihrer Mitte fünf Vertreter:innen zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) zu wählen.

1. Tag, Zeit und Ort der Wahl

Wahltag: Donnerstag, **12. Juni 2025** in der Zeit von **7.00 Uhr** bis **17.00 Uhr**,
Freitag, **13. Juni 2025** in der Zeit von **7.00 Uhr** bis **17.00 Uhr** und
Montag, **16. Juni 2025** in der Zeit von **07.00 Uhr** bis **15.00 Uhr**,

Ort/Wahllokal: Medizinische Universität Wien
Rektoratssaal der Medizinischen Universität Wien
Bauteil (BT) 88, Ebene 01, Raumnummer 88.01.514 und 88.01.514.1

2. Wahlberechtigung und Zahl der zu wählenden Vertreter:innen

Es werden **fünf** Vertreter:innen zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts gewählt. Die Stimmabgabe hat daher geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort zu erfolgen. Die Wahlberechtigung ist grundsätzlich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Mitarbeiter:innen -Ausweises der Medizinischen Universität Wien / AKH nachzuweisen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Ärzt:innen sowie Zahnärzt:innen, die am Tag der Wahlausschreibung („Stichtag“, **Freitag, 28. Februar 2025**) im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität tätig sind und auf die das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) anzuwenden ist. Das sind folgende an Universitätskliniken und Klinischen Instituten tätige Personengruppen, soweit sie nicht leitende Angestellte gemäß KA-AZG sind: Universitätsprofessor:innen nach Angestelltengesetz (AngG) in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung, Universitäts- und Vertragsdozent:innen gemäß § 122 Abs. 3 UG (Amtstitel: außerordentliche Universitätsprofessorin und außerordentlicher Universitätsprofessor) in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung, Universitätsassistent:innen in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung, die sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 UG in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung sowie Ärzt:innen in Facharztausbildung.

Nicht wahlberechtigt sind die Leiter:innen von Universitätskliniken, Klinischen Instituten und Klinischen Abteilungen; auch eine interimistische Leitungsfunktion schließt die aktive und passive Wahlberechtigung nach dem KA-AZG aus. Nicht wahlberechtigt sind weiters Universitätsprofessor:innen gemäß § 48f Abs. 4 Z 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG).

Die **Funktionsperiode** der Vertreter:innen der Ärzt:innen sowie Zahnärzt:innen beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober 2025.

3. Wähler:innenverzeichnis

Das Wähler:innenverzeichnis liegt von **Dienstag, 11. März 2025 bis Montag, 17. März 2025** in der Abteilung Recht und Compliance der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Innerhalb dieses Zeitraums kann gegen das Wähler:innenverzeichnis schriftlich bei der:beim Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Abteilung Recht und Compliance der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien; rechtsabteilung@meduniwien.ac.at) Einspruch erhoben werden.

Die Einsichtnahme ist Montag bis Donnerstag von 8:00 – 16:00 Uhr, und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

4. Briefwahl

Die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl ist nicht möglich.

5. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen den Namen der:des Vertreter:in des Wahlvorschlages tragen und können **von Donnerstag, 3. April 2025 bis spätestens Donnerstag, 24. April 2025**, adressiert an die:den Vorsitzende:n der Wahlkommission (p.A. Abteilung Recht und Compliance der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien), eingereicht werden.

Neben dem Postweg ist Montag bis Donnerstag von 8:00 – 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr eine persönliche Abgabe in der Abteilung Recht und Compliance der Medizinischen Universität Wien möglich. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Wahlvorschläge sind stets schriftlich einzubringen.

Ein Wahlvorschlag hat jedenfalls zu enthalten:

1. mindestens die eineinhalbfache Anzahl der zu wählenden Vertreter:innen
2. mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle und
3. die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten Wahlwerber:innen

Die Erstellung der Liste der Kandidat:innen als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter:innen hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder.

Wahlwerber:innen, die auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren, sind von der zuständigen Wahlkommission aus sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen **ab Freitag, 6. Juni 2025** bis zur Wahl in der Abteilung Recht und Compliance der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme auf. Die Einsichtnahme ist Freitag von 8:00 – 14:00 und Montag bis Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr möglich.

Eine Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der ausgegebenen Stimmzettel abgegeben werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Vertreter:innen entsprechend ihrer Reihung gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der Rektor
Markus Müller